

Finanzamt

Steuernummer
Identifikationsnummer

<input type="checkbox"/> Geändert	<input type="checkbox"/> Endgültig veranlagt	Vorbehalt der Nachprüfung	
<input type="checkbox"/> Vorläufig Ja	<input type="checkbox"/> Für endgültig erklärt	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> aufgehoben Bl.
		am	

Einkommensteuer

Solidaritätszuschlag

für erweitert beschränkt steuerpflichtige (stpfl.) Personen **20**

für

A. Antrag nach § 1 Abs. 3, § 1a EStG

Die stpfl. Person hat

- als Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats oder EWR-Vertragsstaats den Antrag nach § 1 Abs. 3, § 1a EStG gestellt.
- den Antrag nach § 1 Abs. 3 EStG gestellt.

Falls aufgrund dieses Antrags eine personelle Veranlagung durchzuführen ist, ist der Vordruck ESt 2 A zu verwenden.

B. Voraussetzungen der erweitert beschränkten Steuerpflicht

- | | |
|--|----|
| 1. <input type="checkbox"/> Die unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 EStG hat am _____ und damit innerhalb der letzten 10 Jahre vor Beginn des VZ geendet. | 3 |
| 2. <input type="checkbox"/> Die stpfl. Person war als Deutsche in den letzten 10 Jahren vor dem Ende der unbeschränkten Steuerpflicht insgesamt _____ Jahre, d.h. mindestens 5 Jahre, unbeschränkt steuerpflichtig. | 4 |
| 3. <input type="checkbox"/> Im VZ | 5 |
| <input type="checkbox"/> hatte die stpfl. Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt | 6 |
| <input type="checkbox"/> wurde die stpfl. Person als steuerlich ansässig behandelt | 7 |
| a) vom _____ 20____ bis _____ 20____ in _____ , | 8 |
| b) vom _____ 20____ bis _____ 20____ in _____ , | 9 |
| d.h. in einem Gebiet, in dem wegen | |
| <input type="checkbox"/> des dort (Zeile 8, 9) geltenden Steuertarifs | 10 |
| <input type="checkbox"/> der dort (Zeile 8, 9) für sie möglichen oder tatsächlich eingeräumten Vorzugsbesteuerung | 11 |
| eine niedrige Besteuerung gegeben ist. | |
| <input type="checkbox"/> Die stpfl. Person war im VZ vom _____ 20____ bis _____ 20____ in keinem ausländischen Gebiet ansässig. | 12 |
| 4. <input type="checkbox"/> Ihre Einkünfte, die bei unbeschränkter Einkommensteuerpflicht nicht ausländische Einkünfte i. S. d. § 34d EStG (§ 34c Abs. 1 EStG) sind, betragen im VZ mehr als 16 500 € (vgl. Zeile 61). | 13 |
| 5. <input type="checkbox"/> Die stpfl. Person hatte wesentliche wirtschaftliche Interessen im Geltungsbereich des AStG, weil | 14 |
| <input type="checkbox"/> im VZ ihre Einkünfte, die bei unbeschränkter Einkommensteuerpflicht nicht ausländische Einkünfte i. S. d. § 34d EStG (§ 34c Abs. 1 EStG) sind, | 15 |
| <input type="checkbox"/> 62 000 € überstiegen haben; | 16 |
| <input type="checkbox"/> 16 500 €, nicht aber 62 000 € überstiegen haben und } vgl. Zeile 61 | 17 |
| <input type="checkbox"/> sie zu Beginn des VZ folgende Interessen hatte: | 18 |
| <input type="checkbox"/> sie war Einzelunternehmer eines inländischen Gewerbebetriebs | 19 |
| <input type="checkbox"/> sie war Mitunternehmer eines inländischen Gewerbebetriebs, | 20 |
| falls sie nur Kommanditist war: | |
| <input type="checkbox"/> es entfielen auf sie in dem im VZ endenden Wirtschaftsjahr der Gesellschaft mehr als 25 % des Gewinns der KG | 21 |
| <input type="checkbox"/> sie war an einer inländischen Kapitalgesellschaft i. S. d. § 17 EStG beteiligt; | 22 |
| <input type="checkbox"/> mehr als 30 % sämtlicher Einkünfte betragen haben (vgl. Zeile 64); | 23 |
| <input type="checkbox"/> zu Beginn des VZ ihr Vermögen, dessen Erträge bei unbeschränkter Einkommensteuerpflicht nicht ausländische Einkünfte i. S. d. § 34d EStG (§ 34c Abs. 1 EStG) wären, | 24 |
| <input type="checkbox"/> mehr als 30 % ihres Gesamtvermögens betragen hat. | 25 |
| <input type="checkbox"/> 154 000 € überstiegen hat. | 26 |

Die erweitert beschränkte Steuerpflicht ist gegeben, wenn die Voraussetzungen der Nummern 1, 2, 4 sowie mindestens je eine der bei den Nummern 3 und 5 angeführten Voraussetzungen vorliegen.

	Einkünfte	Weitere Einkünfte	Übrige	Zeile
	i. S. d. § 49 EStG	i. S. d. §§ 2, 5 AStG	Welteinkünfte	
	I	II	III	
	€	€	€	
Übertrag von Seite 2				
Summe Zeile 59 Spalten I + II:	_____ € (= A)			61
Betrag Zeile 59 Spalte III: + _____ €				62
Zusammen	_____ € (= B)			63
A = _____ % von B				64
Die Berechnung ist nur fortzuführen, wenn				
– der Betrag A 62 000 € übersteigt oder				
– der Betrag A 16 500 €, nicht aber 62 000 € übersteigt und				
a) wesentliche wirtschaftliche Interessen i. S. d. Zeilen 18 bis 22 gegeben sind				
oder				
b) der Betrag A mehr als 30 % von B ausmacht oder				
c) das Vermögenskriterium für die Annahme wesentlicher wirtschaftlicher				
Interessen gegeben ist (Zeilen 25, 26).				
(Berechnung auf besonderem Blatt)				
Summe der Einkünfte				
Altersentlastungsbetrag für vor dem 2.1. _____ Geborene (§ 24a EStG)				
– bei allgemeiner beschränkter Steuerpflicht				
(%-Satz nach § 24a EStG von _____ € ⁵⁾ , höchstens Höchstbetrag				
nach § 24a EStG)	–			66
– bei erweitert beschränkter Steuerpflicht				
(%-Satz nach § 24a EStG von _____ € ⁵⁾ , höchstens Differenz				
zwischen Höchstbetrag nach § 24a EStG und Betrag aus Zeile 66)		–		67
– bei den übrigen Welteinkünften				
(%-Satz nach § 24a EStG von _____ € ⁵⁾ , höchstens Differenz				
zwischen Höchstbetrag nach § 24a EStG und Summe aus Zeilen 66 und 67)			–	68
Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3 EStG)	–		–	69
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die der LSt unterliegen haben	–	_____	_____	70
(wenn kein Antrag nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe b i. V. m. Satz 7 EStG gestellt worden ist)				
Verbleiben	=	=	=	71
↓				
Gesamtbetrag der Einkünfte (Summen aus Zeile 71 Spalten I und II)				72
Sonderausgaben				
a) Sonderausgaben, die nicht Vorsorgeaufwendungen sind				
				€
Spenden und Mitgliedsbeiträge i. S. d. § 10b EStG				
an politische Parteien (gekürzt um den Betrag, für den eine Steuerermäßigung nach § 34g EStG gewährt worden ist				
– vgl. Zeile 324 –, höchstens 1.650 € (Stand: 2017))				73
zu den übrigen begünstigten Zwecken (Höchstbetrag lt. Zeile 409)			+	74
gezahlte Versorgungsleistungen (Renten und dauernde Lasten) nach § 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG			+	75
Summe (nur bei Nichtarbeitnehmern: nach Zeile 130 übertragen)				76
Nur bei Arbeitnehmern: Pauschbetrag nach § 10c EStG i. V. m. § 50 Abs. 1 Satz 5 EStG (Übertrag nach Zeile 132)				77
b) Nur bei Arbeitnehmern: Vorsorgeaufwendungen⁷⁾				
				€
Beträge lt. den Zeilen 4 bis 6 der Anlage Vorsorgeaufwand ⁶⁾				78
Erstattete Beträge und / oder steuerfreie Zuschüsse lt. Zeile 7 der Anlage Vorsorgeaufwand	–			79
Arbeitgeberanteil zu gesetzlichen Rentenversicherungen, Zuschüsse zu berufsständischen				
Versorgungseinrichtungen lt. den Zeilen 9 und 10 der Anlage Vorsorgeaufwand ⁶⁾	+			80
Summe	=			81
Höchstbetrag 23.362 € (Stand: 2017)				82
Kürzung des Höchstbetrags bei stpfl. Personen, die zum Personenkreis des § 10 Abs. 3 Satz 3				
Nr. 1 und 2 EStG gehören				
Arbeitslohn lt. Zeile 44, höchstens 68.400 € (Stand: 2017)				83
18,7 % (Stand: 2017) des Betrags aus Zeile 83	–			84
Verbleiben	=			85
Zwischensumme (Übertrag)				86

5) Bemessungsgrundlage für den Altersentlastungsbetrag sind die jeweils (getrennt für Spalte I bis III) ermittelten Beträge des Bruttoarbeitslohnes lt. Zeile 44 zuzüglich der positiven Summe aus der Summe der Einkünfte lt. Zeile 65 abzüglich der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit lt. Zeile 43 abzüglich der in Zeile 56 enthaltenen sonstigen Einkünfte i. S. d. § 24a Satz 2 EStG.

6) Die Zeilenverweise beziehen sich auf den Vordruck für den VZ 2017, aktuelle Zeilenverweise sind dem Vordruck Est 2 G zu entnehmen.

7) Es können nur Aufwendungen berücksichtigt werden, soweit diese auf die Zeit entfallen in der Einkünfte i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 4 EStG erzielt wurden (§ 50 Abs. 1 Satz 4 EStG).

		€	Zeile
	Zwischensumme (Übertrag von Seite 3)		
		€	
84 % (Stand: 2017) des niedrigeren Betrags aus Zeile 81 oder 85			91
Betrag aus Zeile 80		-	92
	Verbleiben	=	93
		€	
Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung			
Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (Zeilen 12, 17 und 31 der Anlage Vorsorgeaufwand) ^{6) 8)}			94
		€	
Kürzungsbetrag nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Satz 4 EStG⁹⁾			
Beiträge lt. den Zeilen 12, 18 und 31 der Anlage Vorsorgeaufwand ⁶⁾			95
abzüglich Beiträge ohne Krankengeldanspruch (Zeilen 13 und 32 der Anlage Vorsorgeaufwand ⁶⁾)		-	96
abzüglich erstattete Beiträge (Zeilen 15, 21 und 34 der Anlage Vorsorgeaufwand ⁶⁾)		-	97
zuzüglich erstattete Beiträge ohne Krankengeldanspruch (Zeilen 16 und 35 der Anlage Vorsorgeaufwand ⁶⁾)		+	98
	Zwischensumme	=	99
abzüglich steuerfreie Zuschüsse zur gesetzlichen Krankenversicherung lt. Zeilen 22 und 37 der Anlage Vorsorgeaufwand ⁶⁾		-	100
Betrag lt. Zeile 99 abzüglich Betrag lt. Zeile 100		=	101
4 % des Betrags aus Zeile 101		-	102
	Ergebnis	=	103
		€	
Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung			
Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung (Zeilen 14, 19 und 33 der Anlage Vorsorgeaufwand ⁶⁾)		+	104
Erstattete Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung			
abzüglich erstattete Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (Zeilen 15, 20 und 34 der Anlage Vorsorgeaufwand ⁶⁾)		-	105
Beiträge zur privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung			
Beiträge zur privaten Krankenversicherung (Zeilen 24, 31 und 42 der Anlage Vorsorgeaufwand ⁶⁾)		+	106
Beiträge zur privaten Pflege-Pflichtversicherung (Zeilen 25, 33 und 43 der Anlage Vorsorgeaufwand ⁶⁾)		+	107
abzüglich erstattete Kranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge (Zeilen 26, 34 und 44 der Anlage Vorsorgeaufwand ⁶⁾)		-	108
	Zwischensumme	=	109
abzüglich Zuschüsse (Zeilen 22, 27 und 37 bis 39 der Anlage Vorsorgeaufwand ⁶⁾)		-	110
	Zwischensumme	=	111
Summe der Zeilen 93 und 111 – zu übertragen nach Zeile 131 –			112

8) Einzutragen sind nur die Beträge, die auf die Zeit entfallen, in der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt wurden.

9) Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.

10) Der Quellensteuerhöchstbetrag lt. DBA umfasst sowohl die Einkommensteuer als auch den Solidaritätszuschlag. Der hier einzutragende Prozentsatz ist daher ggf. um den Anteil am Solidaritätszuschlag zu kürzen.

11) Für die Berechnung des Verlustabzugs kann das Schema der Zeilen 122 bis 128 benutzt werden. Dabei gilt: Betrag lt. Zeile 122 = für Zwecke der allgemeinen beschränkten Steuerpflicht festgestellter Verlustabzug des vorangegangenen Zeitraums. Zeile 123: Höchstbetrag aus Zeile 71 Spalte I entnehmen.

12) Für die Zeilen 137 bis 149 ist für Zwecke der Ermittlung der bei beschränkter Steuerpflicht zu entrichtenden Steuer die gesonderte Berechnung nur mit den Einkünften i. S. d. § 49 EStG (Spalte I) erforderlich.

	€	Zelle
Gesamtbetrag der Einkünfte (Übertrag aus Zeile 72)		121
Verlustabzug § 10d EStG		
Auf den 31.12. des vorangegangenen VZ festgestellter verbleibender Verlustabzug		122
Im VZ werden abgezogen: Betrag lt. Zeile 122, höchstens Betrag lt. Zeile 121, jedoch maximal 1 000 000 €	-	123
ergibt	=	124
Wenn Betrag lt. Zeile 124 positiv und Betrag lt. Zeile 122 > 1 000 000 €: 60 % × (Zeile 121 abzüglich Zeile 123), maximal Betrag aus Zeile 124	-	125
ergibt	=	126
Verlustrücktrag aus dem folgenden VZ, begrenzt auf - Antrag der stpfl. Person, - maximal 1 000 000 € (Stand: 2017) - Zeile 121 abzüglich Zeile 126 Spalte 2	+	127
	=	128
	Zwischensumme	129
Sonderausgaben, die nicht Vorsorgeaufwendungen sind (Übertrag aus Zeile 76)	-	130
	€	
abziehbare Vorsorgeaufwendungen (Übertrag aus Zeile 112)		131
Übertrag aus Zeile 77	+	132
Ergebnis (zu übertragen in Hauptspalte, höchstens Betrag aus Zeile 43)	=	133
Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter (§ 10g EStG)	-	134
Summe der Erstattungsüberhänge aus Zeile 112 (§ 10 Abs. 4b Satz 3 EStG)	+	135
Zu versteuerndes Einkommen		136
	€	
Der Steuerberechnung nach § 34 Abs. 1 EStG unterliegende Einkünfte		137
Der Steuerberechnung nach § 34 Abs. 3 EStG unterliegende Einkünfte	+	138
Der Steuerberechnung nach § 34 Abs. 1 und 3 EStG auf Antrag unterliegende Einkünfte oder einem ermäßigten Steuersatz nach Zeile 422 Spalte 1 unterliegende Einkünfte	-	139
	Zwischensumme	141
	€	
Grundfreibetrag (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG)		142
	€	
Betrag lt. Zeile 43 (abzüglich der in den Zeilen 58 und 70 enthaltenen Beträge)		143
abzüglich Betrag lt. Zeile 133	-	144
Differenz (zu übertragen in 2. Vorspalte, höchstens Grundfreibetrag [§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG] nicht negativ)	-	145
Hinzurechnung des Grundfreibetrags (§ 50 Abs. 1 Satz 2 EStG)	=	146
Maßgebender Betrag für die Anwendung des Tarifs , des Progressionsvorbehalts und des § 34 Abs. 1 EStG	=	147
Einkünfte mit Steuersatzbegrenzung nach DBA	-	148
		149

	€	Zeile
Anzuwendender Steuersatz (§ 2 Abs. 5 Satz 1 AStG):		
Betrag lt. Zeile 141 bzw. 149 (wenn ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bzw. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und/oder andere Einkünfte bezogen werden)	+	161
Beträge lt. Zeilen 70 und 148	+	162
Betrag lt. Zeile 71 Spalte III	+	163
	€	
In Zeile 163 enthaltene Veräußerungsgewinne i. S. d. §§ 14, 16, 18 Abs. 3 EStG		164
4/5 des Betrags in Zeile 164	-	165
Beträge lt. Zeile 58 Spalten I und II	+	166
	Zusammen	167
	€	
Steuer lt. Grundtarif für den Betrag von Zeile 167 in Euro		168
ergibt Steuersatz in Prozent		169
a) bei Anwendung auf den Betrag lt. Zeile 141 (ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit)		
Betrag lt. Zeile 141		170
ergibt (Zeile 169 × Zeile 170)		171
b) bei Anwendung auf den Betrag lt. Zeile 149 (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und/oder andere Einkünfte)		
Betrag lt. Zeile 149	€	172
aa) ohne Steuersatzbegrenzung		173
ergibt (Zeile 169 × Zeile 172)		174
bb) mit Steuersatzbegrenzung		175
ergibt (Zeile 169 × Zeile 172) ⁹⁾		176
ergibt (Zeile 169 × Zeile 148)	€	177
Einnahmen, die lt. DBA einer Steuersatzbegrenzung unterliegen		
_____ € × Steuersatz lt. DBA _____ % ¹⁰⁾		178
kleinerer Betrag lt. Zeile 177 oder Zeile 178 ⁹⁾	▶ +	179
ergibt	▶	180
<input type="checkbox"/> Berechnung der ermäßigten Steuer nach § 34 Abs. 1 EStG		181
a) Wenn Betrag lt. Zeile 141 positiv:		
Betrag aus Zeile 137	€	182
davon ein Fünftel		183
Betrag lt. Zeile 167	+	184
Summe der Zeilen 183 und 184		185
Übertrag		186

	€	€	€	Zeile
Übertrag von Seite 6				
davon Steuer lt. Grundtarif				191
ergibt Steuersatz in Prozent				192
Betrag lt. Zeile 149				193
Betrag lt. Zeile 183	+			194
Summe der Zeilen 193 und 194				195
Steuersatz lt. Zeile 192 angewendet auf Betrag lt. Zeile 195 ⁹⁾				196
Steuer lt. Zeile 171 / 174 / 180		-		197
Unterschiedsbetrag				198
Betrag lt. Zeile 198 × 5			= +	199
b) Wenn Betrag lt. Zeile 141 negativ:	€	€		
Übertrag des Betrags aus Zeile 136				200
davon ein Fünftel				201
zuzüglich des Betrages lt. Zeile 167 abzüglich des Betrages lt. Zeile 161, soweit die Differenz den Betrag aus Zeile 141 übersteigt	+			202
Summe der Zeilen 201 und 202				203
davon Steuer lt. Grundtarif				204
ergibt Steuersatz in Prozent				205
Betrag lt. Zeile 201				206
Steuersatz lt. Zeile 205 angewendet auf Betrag lt. Zeile 206 ⁹⁾				207
Betrag lt. Zeile 207 × 5			= +	208
<input type="checkbox"/> Berechnung der ermäßigten Steuer nach § 34 Abs. 3 EStG		€		209
Übertrag des Betrags aus Zeile 136				210
zuzüglich des Betrags lt. Zeile 167 abzüglich des Betrags lt. Zeile 161		+		211
Summe der Zeilen 210 und 211				212
davon Steuer lt. Grundtarif				213
ergibt Steuersatz in Prozent				214
56 % des Steuersatzes lt. Zeile 214, mindestens 14 %				215
Kleinerer Betrag aus Zeile 136 oder 138				216
Steuersatz lt. Zeile 215 angewendet auf Betrag lt. Zeile 216 ⁹⁾			+	217
<input type="checkbox"/> lt. Sonderberechnung in Unterabschnitt IV (s. Zeile 422, Spalte 3)			+	218
Tarifliche Einkommensteuer (zu übernehmen nach Zeile 305)				219
Bei allgemeiner beschränkter Steuerpflicht mindestens zu entrichtende Steuer (§ 2 Abs. 1 und 6 AStG)			€	
Betrag lt. Zeile 71 Spalte I				220
<i>Davon ab:</i> In dem Betrag in Zeile 220 enthaltene Einkünfte, wenn die ihnen zugrunde liegenden Einnahmen dem Steuerabzug unterlegen haben und nicht Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind (§ 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG):		€		
Einkünfte nach § 50a Abs. 1 EStG			▶ -	221
<i>Davon ab:</i>				
Verlustabzug nach § 10d EStG ¹¹⁾			-	222
Summe der Sonderausgaben (einschließlich Steuervergünstigungen nach § 10g EStG) (Beträge lt. Zeilen 130 bis 135)			-	223
Summe der Erstattungsüberhänge aus Zeile 135 (§ 10 Abs. 4b Satz 3 EStG)			+	224
Zu versteuerndes Einkommen				225
Steuern				226
a) bei Besteuerung nach dem Tarif (ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) Steuer lt. Grundtarif für den Betrag aus Zeile 141 ¹²⁾				227
b) bei Besteuerung nach dem Tarif (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und/oder andere Einkünfte) Steuer lt. Grundtarif für den Betrag aus Zeile 147 ¹²⁾			€	228

	€	Zeile
aa) Ohne Steuersatzbegrenzung: Der Betrag lt. Zeile 228 ist in die Hauptspalte zu übertragen		231
bb) Mit Steuersatzbegrenzung (Zeile 148 ¹²): Betrag lt. Zeile 228	€	232
Ergibt Steuersatz i. H. v. _____ %, angewendet auf _____ € (Betrag lt. Zeile 149 ¹²)		233
Steuersatz _____ % (lt. Zeile 233) angewendet auf _____ € (Betrag lt. Zeile 148 ¹²) Einnahmen, die lt. DBA einer Steuersatzbegrenzung unterliegen	€	234
_____ € × _____ % (Steuersatz lt. DBA) ¹⁰⁾		235
Kleinerer Betrag aus Zeile 234 oder 235	+	236
Bei Anwendung des Progressionsvorbehalts Betrag lt. Zeile 141 oder Zeile 147 ¹²⁾ (nur bei Veranlagung nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 EStG möglich)	€	237
Lohn- / Entgeltersatzleistungen (siehe Zeile 28 der Anlage N ⁶⁾)	+	238
Übrige Beträge, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen (siehe Zeilen 43, 44 [abzüglich des Betrags lt. Zeile 45] und 46 des Vordrucks Est 1 C ⁶⁾ und den Zeilen 36 bis 40 der Anlage AUS [ohne Zeilen 42 und 43 der Anlage AUS ⁶⁾])	+	239
Außerordentliche ausländische Einkünfte (siehe Zeile 45 des Vordrucks Est 1 C ⁶⁾ und Zeile 43 der Anlage AUS ⁶⁾) _____ €		240
davon ein Fünftel	+	241
	=	242
ergibt		243
Steuer lt. Grundtarif		244
ergibt Steuersatz in Prozent		245
Betrag lt. Zeile 141 oder Zeile 147 ¹²⁾		246
a) ohne Steuersatzbegrenzung		247
ergibt (Zeile 244 × Zeile 245)		248
b) mit Steuersatzbegrenzung	€	249
ergibt (Zeile 244 × Zeile 245) ⁹⁾		250
ergibt (Zeile 244 × [Zeile 149 ¹²⁾ abzüglich Zeile 146]) Einnahmen, die lt. DBA einer Steuersatzbegrenzung unterliegen	€	251
_____ € × Steuersatz lt. DBA _____ % ¹⁰⁾	+	252
ergibt		253
kleinerer Betrag lt. Zeile 249 oder Zeile 252 ⁹⁾		254
<input type="checkbox"/> Berechnung der ermäßigten Steuer nach § 34 Abs. 1 EStG	€	255
a) Wenn Betrag lt. Zeile 141 ¹²⁾ positiv: Betrag aus Zeile 137 ¹²⁾	€	256
davon ein Fünftel		257
Betrag lt. Zeile 147 ¹²⁾ oder bei ausschließlichen Einkünften aus nicht- selbständiger Arbeit Betrag lt. Zeile 141 ¹²⁾ oder bei Progressionsvorbehalt Betrag lt. Zeile 242	+	258
Summe der Zeilen 256 und 257		259
Steuer lt. Grundtarif		260
oder bei Progressionsvorbehalt Betrag lt. Zeile 258		261
davon Steuer lt. Grundtarif		262
ergibt Steuersatz in Prozent		Übertrag

	€	€	€	Zeile
Übertrag von Seite 8				
Betrag lt. Zeile 141 ¹²⁾				271
Betrag lt. Zeile 256	+			272
Summe der Zeilen 271 und 272				273
Steuersatz lt. Zeile 262 angewendet auf Betrag lt. Zeile 273 ⁹⁾				274
Steuer lt. Zeile 227 / 228 / 253		-		275
Unterschiedsbetrag				276
Betrag lt. Zeile 276 × 5			=	277
b) Wenn Betrag lt. Zeile 141¹²⁾ negativ:	€	€		
Übertrag des Betrags aus Zeile 226				278
davon ein Fünftel bei Progressionsvorbehalt: zuzüglich Summe der Beträge aus den Zeilen 238, 239 und 241, soweit sie den Betrag aus Zeile 141 ¹²⁾ übersteigen	+			279
Summe der Zeilen 279 und 280				280
Steuer lt. Grundtarif oder bei Progressionsvorbehalt Betrag lt. Zeile 281				281
davon Steuer lt. Grundtarif				282
ergibt Steuersatz in Prozent				283
Betrag lt. Zeile 279				284
Steuersatz lt. Zeile 285 angewendet auf Betrag lt. Zeile 286 ⁹⁾				285
Betrag lt. Zeile 282 oder 287 × 5			= +	286
<input type="checkbox"/> Berechnung der ermäßigten Steuer nach § 34 Abs. 3 EStG		€		287
Übertrag des Betrags aus Zeile 226				288
Bei Progressionsvorbehalt: zuzüglich Summe der Beträge aus den Zeilen 238, 239 und 241	+			289
Summe der Zeilen 290 und 291				290
Steuer lt. Grundtarif für Betrag lt. Zeile 290 erhöht um den Betrag lt. Zeile 146				291
ergibt Steuersatz in Prozent oder bei Progressionsvorbehalt Betrag lt. Zeile 292				292
davon Steuer lt. Grundtarif				293
ergibt Steuersatz in Prozent				294
56 % des Steuersatzes lt. Zeile 297 oder 294, mindestens 14 %				295
Kleinerer Betrag aus Zeile 226 oder 139 ¹²⁾				296
Steuersatz lt. Zeile 298 angewendet auf Betrag lt. Zeile 299 ⁹⁾			+ =	297
<input type="checkbox"/> lt. Sonderberechnung in Unterabschnitt IV (s. Zeile 422, Spalte 3)				298
<i>Soweit Einnahmen dem Steuerabzug unterliegen haben und nicht Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind (§ 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG)</i>			Zusammen	299
Steuerabzugsbeträge nach § 50a Abs. 1 EStG ¹³⁾			+ =	300
				301
				302
				303
				304
				305
				306
				307
				308
				309
				310
				311
				312
				313
				314
				315
				316
				317
				318
				319
				320
				321
				322
				323
				324
				325
				326
				327
				328
				329
				330
				331
				332
				333
				334
				335
				336
				337
				338
				339
				340
				341
				342
				343
				344
				345
				346
				347
				348
				349
				350
				351
				352
				353
				354
				355
				356
				357
				358
				359
				360
				361
				362
				363
				364
				365
				366
				367
				368
				369
				370
				371
				372
				373
				374
				375
				376
				377
				378
				379
				380
				381
				382
				383
				384
				385
				386
				387
				388
				389
				390
				391
				392
				393
				394
				395
				396
				397
				398
				399
				400
				401
				402
				403
				404
				405
				406
				407
				408
				409
				410
				411
				412
				413
				414
				415
				416
				417
				418
				419
				420
				421
				422
				423
				424
				425
				426
				427
				428
				429
				430
				431
				432
				433
				434
				435
				436
				437
				438
				439
				440
				441
				442
				443
				444
				445
				446
				447
				448
				449
				450
				451
				452
				453
				454
				455
				456
				457
				458
				459
				460
				461
				462
				463
				464
				465
				466
				467
				468
				469
				470
				471
				472
				473
				474
				475
				476
				477
				478
				479
				480
				481
				482
				483
				484
				485
				486
				487
				488
				489
				490
				491
				492
				493
				494
				495
				496
				497
				498
				499
				500
				501
				502
				503
				504
				505
				506
				507
				508
				509
				510
				511
				512
				513
				514
				515
				516
				517
				518
				519
				520
				521
				522
				523
				524
				525
				526
				527
				528
				529
				530
				531
				532
				533
				534
				535
				536
				537
				538
				539
				540
				541
				542
				543
				544
				545
				546
				547
				548
				549
				550
				551
				552
				553
				554
				555
				556
				557
				558
				559
				560
				561
				562
				563
				564
				565
				566
				567
				568
				569
				570
				571
				572
				573
				574
				575
				576
				577
				578
				579
				580
				581
				582
				583
				584
				585
				586
				587

		€	€	Zeile
Übertrag von Seite 9				
Niedrigster Betrag aus Zeilen 310, 311 oder 312		-	-	321
Verbleiben				322
Ermäßigung nach § 34f Abs. 2 EStG		-	-	323
Ermäßigung nach § 34g EStG für Spenden und Beiträge an				
- politische Parteien (50 % der Aufwendungen, höchstens 825 €)		-	-	324
- unabhängige Wählervereinigungen (50 % der Aufwendungen, höchstens 825 €)		-	-	325
Verbleiben (nicht negativ)		15)	15)	326
Ermäßigung nach § 34f Abs. 3 EStG				
	€	€		
- für den laufenden VZ				327
- Betrag lt. Zeile 326				328
Abziehen ist der niedrigere Betrag aus Zeile 327 oder 328		-	-	329
Verbleiben				330
	€	€		
Rücktrag nach VZ - 2, VZ - 1 (Zeile 327 abzüglich Zeile 328, nicht negativ)				331
- Rücktrag aus VZ + 1 und VZ + 2, höchstens Betrag lt. Zeile 330		-	-	332
- Vortrag aus VZ - 1, höchstens Betrag lt. Zeile 330 abzüglich Zeile 332		-	-	333
Verbleiben				334
Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer (§ 35b EStG)		-	-	335
Gesonderter Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 32d EStG)				
	€	€	Ct	
Kapitalerträge i. S. d. § 32d Abs. 3 EStG ¹⁶⁾			---	336
Kapitalerträge i. S. d. § 32d Abs. 4 EStG ¹⁶⁾	+	+	---	337
Sparer-Pauschbetrag, der auf Kapitalerträge lt. Zeile 337 entfällt, sowie noch nicht in Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag	-	-	---	338
ergibt	=	=	---	339
Max. 25 % des Betrags aus Zeile 339 ¹⁷⁾				340
Einbehaltene Steuer auf Kapitalerträge lt. Zeile 337 ¹⁶⁾	-	-		341
Steuern nach § 32d Abs. 3 und 4 EStG			▶ +/-	342
<i>Dazu:</i> Einbehaltene Lohnsteuer (wenn kein Antrag nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe b i. V. m. Satz 7 EStG gestellt worden ist)		+	+	343
Zuschlag nach § 3 Abs. 4 Forstschäden-Ausgleichsgesetz		+	+	344
<i>Davon ab:</i> Schweizerische Steuer nach Artikel 4 Abs. 4 DBA-Schweiz		-	-	345
Italienische Steuer nach Nummer 17 des Protokolls zu den Artikeln 24 und 6 bis 22 DBA-Italien		-	-	346
Nach Artikel _____ des DBA-_____ zusätzlich anrechenbare Steuer		-	-	347
Gegenüberzustellende Steuerbeträge				348

Begrenzung auf die Steuer, die bei unbeschränkter Steuerpflicht zu entrichten wäre (Vergleichsberechnung nach § 2 Abs. 6 AStG)

Berechnung nur, wenn die Nachweise nach § 2 Abs. 6 AStG erbracht worden sind und in Zeile 348 der Betrag in Spalte 1 höher ist als der Betrag in Spalte 2. Die Vergleichsberechnung ist nach dem Schema im Vordruck ESt 2 A durchzuführen. Bei zusammen lebenden Ehegatten / Lebenspartnern im Ausland siehe Textziffer 2.6.2 des BMF-Schreibens vom 14. Mai 2004, BStBl Teil I, Sondernummer 1/2004.

	€	Zeile
Gegenüberzustellender Steuerbetrag		349

13) Höchstens die nach DBA zulässigen Quellensteuerbeträge.

14) Tz. 5.1.3.1 des BMF-Schreibens vom 26. September 2014 - IV B 5 - S 1300/09/10003 (2014/0599097).

15) In Spalte 1 insgesamt höchstens der Betrag lt. Zeile 219, in Spalte 2 höchstens der Betrag lt. Zeile 304.

16) Eintragungen sind nicht zulässig, wenn ein Antrag nach § 32d Abs. 6 EStG zu einer niedrigeren Einkommensteuer geführt hat.

17) Steuersatzbegrenzungen nach DBA sind bei Zinsen und Dividenden zu beachten.

Maßgebende festgesetzte Einkommensteuer

Betrag in Zeile 348 Spalte 1 oder – wenn niedriger – der Betrag in Zeile 349, mindestens jedoch der Betrag in Zeile 348 Spalte 2

Einbehaltene Steuerabzugsbeträge

(jeweils aufgerundet auf volle Euro)

a) Lohnsteuer	€		351
b) Kapitalertragsteuer ¹³⁾	+		352
c) Ausländische Steuern nach der Zinsinformationsverordnung	+		353
d) Steuerabzug i. S. d. § 50a EStG ¹³⁾	+		354
		▶ -	355

In den Fällen des § 5 AStG (wenn der Betrag lt. Zeile 351 von Zeile 348 Spalte 1 übernommen worden ist):

a) deutsche Körperschaftsteuer	-		356
b) deutsche Steuerabzugsbeträge	-		357

Verbleibende Einkommensteuer ¹⁸⁾ – Überzahlung in Rot –

Zuschlag wegen verspäteter Abgabe Nichtabgabe der Steuererklärung nach § 152 AO
(_____ % des Betrags in Zeile 351)

Vorauszahlungen

Jahresvorauszahlungssoll (nach Abzug voraussichtlicher Steuerabzugsbeträge) 360

Bisher fällige Vorauszahlungen 361

Restbetrag (zu verteilen auf die restlichen Vorauszahlungstermine des Kalenderjahrs) 362

Vierteljahresbetrag ¹⁹⁾

am 10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember 20____ ²⁰⁾ je 363

ab 20____ : am 10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember je 364

II. Solidaritätszuschlag ⁹⁾

Festgesetzte Einkommensteuer lt. Zeile 351 365

abzüglich: Anzurechnende Körperschaftsteuer lt. Zeile 356 - 366

zuzüglich: Abgezogener Betrag lt. Zeile 342 (Hauptspalte) oder +/- 367

abzüglich: Hinzugerechneter Betrag lt. Zeile 342 (Hauptspalte) +/- 367

Bemessungsgrundlage 368

Festzusetzender Solidaritätszuschlag

Bemessungsgrundlage

bis 972 € (Stand: 2017) = 0 € 369

in Fällen des § 32d Abs. 3 und 4 EStG: 5,5 % des Betrages lt. Zeile 340 370

in den anderen Fällen:

5,5 % des Betrags lt. Zeile 368 371

höchstens Bemessungsgrundlage lt. Zeile 368 372

abzüglich: 972 € (Stand: 2017) - 373

Unterschiedsbetrag 374

davon 20 % 375

Niedrigerer Betrag lt. Zeile 371 oder 375 376

Anrechnung der einbehaltenen Solidaritätszuschläge

zur Lohnsteuer 377

zur Kapitalertragsteuer ¹³⁾ + 378

zu den Steuerabzugsbeträgen i. S. d. § 50a EStG ¹³⁾ + ▶ - 379

Verbleibender Solidaritätszuschlag – Überzahlung in Rot –

Vorauszahlungen

am 10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember 20____ je ²⁰⁾ - 381

ab 20____ : am 10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember je - 382

Vierteljahresbetrag
geändert ab _____ Bl. _____

18) Ein negativer Betrag ist nur insoweit zulässig,
a) als schweizerische Steuern nach Artikel 4 Abs. 4 DBA-Schweiz oder italienische Steuern nach Nummer 17 des Protokolls zu Artikel 24 und 6 bis 22 DBA-Italien anzurechnen sind,
b) als der Betrag in Zeile 351 von Zeile 349 übernommen wurde oder
c) als der Betrag in Zeile 351 von Zeile 348 Spalte 2 übernommen wurde und die Steuerabzugsbeträge Einnahmen betreffen, die Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebes sind.
19) Vorauszahlungen sind auf volle Euro abzurunden und nur festzusetzen, wenn sie jährlich mindestens 400 € und mindestens 100 € für einen Vorauszahlungszeitpunkt betragen oder sich der bisherige Vierteljahresbetrag um mindestens 100 € erhöht.
Sind die bisher festgesetzten Vorauszahlungen weiter zu entrichten, so ist keine Eintragung vorzunehmen.
20) Nichtzutreffendes streichen.

III. Berechnung der abziehbaren Spenden und Mitgliedsbeiträge i. S. d. § 10b EStG (Zeile 74)

Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung

Betrag lt. Zeile 134 des Vordrucks AST 1 A			391
Betrag lt. Zeile 135 des Vordrucks AST 1 A	+		392
Summe der Zeilen 391 und 392			393
beantragter Abzug für Veranlagungszeitraum, max. Höchstbetrag ²¹⁾	-	▶	394
verbleiben für Spendenvortrag ²²⁾			395

Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke

Betrag lt. Zeile 138 des Vordrucks AST 1 A			396
Spendenvortrag aus dem vorangegangenen Veranlagungszeitraum	+		397
Summe der Zeilen 396 und 397			398

20 % des Betrags lt. Zeile 72

4 ‰ der Summe der gesamten Umsätze und der im Veranlagungszeitraum aufgewendeten Löhne und Gehälter

Betrag lt. Zeile 398, max. Höchstbetrag lt. Zeile 399 oder 400

Gesamtbetrag der Einkünfte

abzüglich Betrag lt. Zeile 111

abzüglich Betrag lt. Zeile 128 (Hauptspalte)

Zwischensumme

Soweit in Zeile 77 der Pauschbetrag nach § 10c EStG angesetzt wurde und der Betrag lt. Zeile 405 kleiner als der Pauschbetrag ist:

abzüglich Pauschbetrag nach § 10c EStG (36 €) (Stand: 2017)

Ergebnis

zu berücksichtigen ist der niedrigere Betrag aus Zeile 401 oder 407 (wenn Betrag lt. Zeile 405 negativ, ist „0“ einzutragen)

abziehbare Spenden und Mitgliedsbeiträge (zu übertragen nach Zeile 74)

Ermittlung des gesondert festzustellenden Spendenvortrags ²³⁾

Betrag lt. Zeile 398

abzüglich Betrag lt. Zeile 408

verbleiben für den Spendenvortrag ²²⁾

IV. Steuer laut Sonderberechnung (Zeilen 140, 218 und 301) ²⁴⁾

- Falls der Progressionsvorbehalt anzuwenden ist, zusätzliche Berechnung in der Vermerkspalte -

Bei Anwendung des Progressionsvorbehalts:	Es unterliegen der Besteuerung nach	Betrag €	Ermäßigter Steuersatz %	Steuer €	
		1	2	3	
Betrag lt. Zeile 136 bzw. 226	§ 34b EStG (vgl. Anlage L) Außerordentliche Holznutzungen				413
Beträge lt. Zeilen 238, 239 und 241 +/-	a) ohne Nutzungssatz / bis zur Höhe des Nutzungssatzes				414
ergibt	b) über dem Nutzungssatz	+		+	415
davon Steuer lt. Grundtarif	c) aus besonderen Schadensereignissen	+		+	416
ergibt Steuersatz <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> %	§ 5 Forstschäden-Ausgleichsgesetz Holznutzungen infolge höherer Gewalt mit Einschlagsbeschränkung	+		+	417
	§ 34a Abs. 1 EStG (vgl. Anlage[n] 34a)	+	28,25 (Stand: 2017)	+	418
	§ 34a Abs. 4 EStG (vgl. Anlage[n] 34a)		25,00 (Stand: 2017)	+	419
		=		=	420
		zu übertragen nach Zeile 140		zu übertragen nach Zeile 218 und 301	421
					422

21) Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung sind bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Mio. € einzutragen. Ein übersteigender Betrag ist zusammen mit den Spenden und Mitgliedsbeiträgen lt. Zeile 138 des Vordrucks AST 1 A in Zeile 396 einzutragen.

22) Das verbleibende Volumen für den Spendenabzug ist gesondert festzustellen.

23) Der verbleibende unbefristete Spendenvortrag ist gesondert festzustellen.

24) Bitte, soweit erforderlich, auch eine gesonderte Berechnung für die beschränkte Steuerpflicht durchführen.

F. Verfügung

1. <input type="checkbox"/> Erweitert beschränkte Steuerpflicht ist nicht gegeben (siehe Zeilen 3 bis 26). Die Besteuerung ist nach den Grundsätzen der allgemeinen beschränkten Steuerpflicht durchzuführen.	Datum und Namenszeichen																																												
2. Die Steuern, der Verspätungszuschlag und die Vorauszahlungen werden in Höhe der in Abschnitt D ermittelten Beträge unter Berücksichtigung der getroffenen Nebenbestimmungen festgesetzt. Zinsen nach § 233a AO werden auf der Grundlage der hiermit festgesetzten Einkommensteuer gesondert festgesetzt. Nachversteuerung <input type="checkbox"/> war nicht durchzuführen. <input type="checkbox"/> ist durchgeführt.	Erledigt																																												
3. Grunddaten prüfen	Geprüft																																												
4. a) Von der Steuererklärung wurde abgewichen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Die steuerpflichtige Person wurde vorher angehört <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Die Abweichung wird im Bescheid erläutert <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein b) Sonderberechnung durchgeführt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Erledigt																																												
5. Bei <input type="checkbox"/> erstmaliger Veranlagung <input type="checkbox"/> Änderung der Veranlagung a) VVSt zur Erfassung.	Erfasst																																												
b) geänderter Veranlagung ist die Änderung bei der vorangegangenen Veranlagung auf Berechnungsbogen, ggf. Steuererklärung oder Eingabewertbogen und Zweitschrift des Steuerbescheids zu vermerken.	Vermerkt																																												
6. a) Der Steuerbescheid AST 3 A ist zu fertigen; der Tag des Bescheids bleibt unausgefüllt. b) Steuerbescheid(e) adressieren an (wenn von Seite 1 abweichend) c) Bearbeitereingabe im KDialog-Menü > Erhebung > BiFi > Sollstellungen P 500	Ausgefertigt																																												
<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">StNr.</th> <th rowspan="2">StA</th> <th rowspan="2">Zeitraum</th> <th rowspan="2">Wertst</th> <th rowspan="2">BT</th> <th colspan="2">Betrag</th> </tr> <tr> <th>EUR</th> <th>Ct</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table>	StNr.	StA	Zeitraum	Wertst	BT	Betrag		EUR	Ct																																				Erledigt am
StNr.						StA	Zeitraum	Wertst	BT	Betrag																																			
	EUR	Ct																																											
d) Steuerbescheid/Berechnungsbogen mit BiFi-Bearbeitungsprotokoll an die Einheitliche Erhebungsstelle (Rücklaufbearbeitung)	Erledigt																																												
7. Einheitliche Erhebungsstelle – Abrechnung beifügen	Erledigt																																												
8. a) Der Bescheid ist mit Datum zu versehen und abzusenden. (Tag der Sollstellung = Tag des Bescheids und Tag der Aufgabe zur Post) b) Berechnungsbogen und Durchschrift des Steuerbescheids an Veranlagungsstelle zurückgeben.	Zur Post am																																												
9. Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern auf Vordruck BZSt 1 A bereits erfolgt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein wenn nein, Meldung fertigen und absenden.	Erledigt																																												
10. <input type="checkbox"/> Fertigung von Kontrollmitteilungen / Spontanauskünfte ins Ausland.	Gefertigt																																												
11. <input type="checkbox"/> Belege zurücksenden.	Erledigt																																												
12. <input type="checkbox"/> Vorauszahlungen für das abgelaufene Kalenderjahr sind nach § 37 Abs. 3 EStG durch besonderen Bescheid anzupassen.	Erledigt																																												
13. <input type="checkbox"/> Veranlagungen des VZ 20_____ zur Gewährung des Verlustrücktrags ändern. <input type="checkbox"/> Ein Verlustrücktrag nach VZ 20_____ kommt nicht in Betracht.	Erledigt																																												
14. <input type="checkbox"/> Der verbleibende Verlustabzug ist maschinell festzustellen.	Erledigt																																												
15. Veranlagungen des VZ 20_____ / VZ 20_____ sind zur Durchführung des Rücktrags der Steuerermäßigung nach § 34f Abs. 3 EStG zu ändern.	Erledigt																																												
16. Gesondert festzustellen ist der verbleibende <input type="checkbox"/> Verlust i. S. d. § 2b, 15b EStG <input type="checkbox"/> Spendenvortrag i. S. d. § 10b Abs. 1 EStG <input type="checkbox"/> Spendenvortrag i. S. d. § 10b Abs. 1a EStG <input type="checkbox"/> Verlust i. S. d. § 15 Abs. 4 EStG <input type="checkbox"/> Verlust i. S. d. § 22 Nr. 2 EStG <input type="checkbox"/> Verlust i. S. d. § 22 Nr. 3 EStG <input type="checkbox"/> Verlust i. S. d. § 19 Abs. 4 REITG <input type="checkbox"/> nachversteuerungspflichtige Betrag i. S. d. § 34a Abs. 3 Satz 3 EStG	Erledigt																																												
17. <input type="checkbox"/> Die Veranlagung des VZ 20_____ ist zur Durchführung der Steueranrechnung nach § 50d Abs. 10 Satz 5 EStG zu ändern.	Erledigt																																												
18. Zu den Akten.																																													
_____ Datum	_____ Namenszeichen d. SGL.																																												
	_____ Namenszeichen d. Bearb.																																												

Vermerke für spätere Veranlagungen: